

Statuten der Freisinnig-Demokratischen Partei Hinwil

(Alle Personenbezeichnungen gelten, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter)

1. Namen und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Freisinnig-Demokratische Partei (nachstehend FDP genannt) Hinwil besteht mit Sitz in Hinwil ZH ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Die Ortssektion der FDP Hinwil ist ein Glied der FDP des Bezirkes Hinwil und gehört somit der FDP des Kantons Zürich und der FDP der Schweiz an.

2. Zweck

- 2.1 Die FDP Hinwil bezweckt, liberal denkende Personen zusammenzuführen, am politischen Geschehen aktiv teilzunehmen und die Politik in Anlehnung an die FDP des Kantons Zürich und der FDP Schweiz zu unterstützen.

3. Aufgaben

- 3.1 Die FDP Hinwil will durch Diskussionen, Veranstaltungen und Aufklärungsarbeit das Interesse und Verständnis weiter Bevölkerungskreise für öffentliche Angelegenheiten der Gemeinde, des Bezirkes, sowie von Kanton und Bund wecken und fördern.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder können alle natürliche Personen werden, die sich zu den Grundsätzen der FDP bekennen.
- 4.2 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt jederzeit durch den Vorstand der FDP Hinwil. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Das Aufnahmegesuch ist dem Vorstand schriftlich oder mündlich zu stellen.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt: Der Austritt ist jederzeit möglich, befreit aber nicht von der Verpflichtung zur Zahlung aller Beiträge bis zum Ende des laufenden Jahres. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
 - durch Ausschluss: Mitglieder, welche die Vorschriften der Statuten wiederholt missachten, den Interessen der FDP Hinwil beharrlich zuwiderhandeln oder mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages mehr als 6 Monate ab Rechnungsstellung im Rückstand sind, können nach zweimaliger Mahnung und nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand unter Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht der Rekurs an die Generalversammlung offen. Dieser ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Ausschlussmitteilung beim Vorstand z. Hd. der Generalversammlung zu deponieren.

5. Rechnungswesen und Finanzen

- 5.1 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung wird jeweils per 31.12. abgeschlossen.
- 5.2 Die finanziellen Mittel der FDP Hinwil bestehen aus:
 - den Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - freiwilligen Zuwendungen
 - sonstigen Erträgen
- 5.3 Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten der FDP Hinwil.

6. Organisation

- 6.1 Die Organe der FDP Hinwil sind:
 - die Generalversammlung
 - die Parteiversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

- 6.2** Die Generalversammlung ist das oberste Organ der FDP Hinwil. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres auf Einladung des Vorstandes statt.
- 6.3** Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn 1/5 der Mitglieder dies mit schriftlicher Eingabe unter Bezeichnung des Zweckes verlangen. Die Versammlung hat innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der schriftlichen Eingabe beim Vorstand der FDP Hinwil stattzufinden.
- 6.4** Der Vorstand sendet die schriftliche Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe sämtlicher Traktanden mindestens 10 Tage vor der Versammlung an die Mitglieder.
- 6.5** Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt. Die Stimmenvertretung ist ausgeschlossen.
- 6.6** Soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Alle Beschlüsse erfolgen offen, sofern nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen.
- 6.7** Über die Generalversammlung ist Protokoll zu führen.
- 6.8** Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
 - Genehmigung der Jahresrechnung, Abnahme des Berichts der Rechnungsrevisoren und Entlastungserklärung an den Vorstand
 - Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die mindestens 20 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden
 - Abänderung oder Ergänzung der Statuten, wozu 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich sind
 - Wahl des Präsidenten
 - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
 - Auflösung des Vereins

B. Die Parteiversammlung

- 6.9** Die Parteiversammlung wird vom Vorstand je nach Bedarf oder wenn 1/5 der Mitglieder dies mit schriftlicher Eingabe unter Bezeichnung des Zweckes verlangen mittels schriftlicher Einladung an die Mitglieder einberufen.
- 6.10** Über die Parteiversammlung wird nur in Ausnahmefällen auf Anweisung des Präsidenten Protokoll geführt.
- 6.11** Die Aufgaben der Parteiversammlung sind:
1. Stellungnahme zu Wahl- und Sachgeschäften sowie öffentlichen Fragen, vorbehaltlich Artikel 6.18.6.
 2. Nominationen für Behördenwahlen
 3. Informationsvermittlung von allgemeinem Interesse
- 6.12** Nominationen für Behördenwahlen sowie Verabschiedung und Empfehlungen von Parteigeschäften werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

C. Der Vorstand

- 6.13** Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung separat gewählt wird, konstituiert er sich selber.
- 6.14** Mitglieder des Vorstandes werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Alle Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.
- 6.15** Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft als es die Geschäfte erfordern. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens 7 Tage vorher; in dringenden Fällen ist eine Abkürzung der Frist möglich.
- 6.16** Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder erforderlich. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

6.17 Über die Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen.

6.18 Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Vorbereitung von Generalversammlungen und Parteiversammlungen
2. Führung der Mitgliederliste
3. Erstellung der Jahresrechnung
4. Regelung der Zeichnungsbefugnis
5. Durchführung von Veranstaltungen
6. Stellungnahme zu Wahl- und Sachgeschäften sowie öffentlichen Fragen, sofern die Einberufung einer Parteiversammlung nicht möglich ist oder nicht als notwendig erachtet wird
7. Wahl der Bezirks- und Kantonsdelegierten sowie Nominationen von Kandidaten für den Bezirksvorstand
8. Vertretung der Partei nach aussen
9. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
10. Erledigung weiterer Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind

D. Die Rechnungsrevisoren

6.19 Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Scheidet vor Ablauf der Amtsdauer ein Rechnungsrevisor aus, so wählt der Vorstand einen Ersatz.

6.20 Vorstandsmitglieder können nicht als Rechnungsrevisoren gewählt werden.

6.21 Bücher und Belege müssen den Revisoren jederzeit auf Verlangen vorgewiesen werden.

6.22 Die Rechnungsrevisoren prüfen Rechnungen, Belege, Buchführung und Kassenbestand. Sie legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit und Prüfung der Jahresrechnung mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung vor.

7. Auflösung des Vereins

7.1 Die Auflösung des Vereins wird durch die Generalversammlung beschlossen, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder daran teilnehmen und sich 2/3 der abgegebenen Stimmen dafür aussprechen.

7.2 Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

7.3 Ein allfälliger Liquidationsüberschuss geht in das Eigentum der FDP des Kantons Zürich über.

7.4 Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Verein mit ähnlichen Zielen auflöst, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Diese Statuten treten mit dem heutigen Beschluss der Generalversammlung an die Stelle der Statuten vom 25. Juni 1985.

8340 Hinwil, 28. Mai 1999

Der Präsident:
Der Vizepräsident:

Horst Meier
Hans-Jürg Maurer